

**FACHDIENST 403
- EINGLIEDERUNGSHILFE UND
BUNDESLEISTUNGEN**

Fachdienstleitung: Birgit Löwensen

Vertreter: Harald Meyer, Detlef Menzel

Vorzimmer: Gudrun Wennemer

Telefon: 05121/309-2711

Fax: 05121/309952711

E-Mail: Birgit.Loewensen@landkreishildesheim.de

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche

Der Fachdienst 403 ist für zehn Produkte zuständig, die überwiegend dem Sozialhilfebereich zuzuordnen sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Produkte:

311-101 – Hilfe zum Lebensunterhalt FD 403

Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, soweit sie im Zusammenhang mit einer Betreuung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stehen

311-301 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII sowie Abschlüsse von Vereinbarungen nach dem 10. Kapitel SGB XII

311-401 – Hilfen zur Gesundheit FD 403

Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII, soweit sie im Zusammenhang mit einer Betreuung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stehen

311-501 – Hilfen in anderen Lebenslagen FD 403

Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII

311-601 – Grundsicherung bei Erwerbsminderung FD 403

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, soweit sie im Zusammenhang mit einer Betreuung in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stehen

311-901 – Verwaltung der Sozialhilfe FD 403

Leistungen nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG)

321-001 – Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Leistungen nach

- dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)
- dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG)
- dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)
- dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG)
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG)
- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG)

344-001 – Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge

Leistungen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG)
- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) sowie
- Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

345-001 – Landesblindengeld

Leistungen nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde

346-001 – Wohngeld

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Über die vorgenannten Produkte hinaus nimmt der FD 403 die Betreuung und die Verwaltung der Haushaltsmittel des Behinderten- und Psychiatriebeirats wahr. Informationen zum Behinderten- und Psychiatriebeirat (Ziele und Aufgaben, Zusammensetzung, Ansprechpartner) finden sich unter folgendem Link:

http://ikiss.lkhillokal.org/index.php?ModID=10&object=tx%7C1905.5.1&La=1&NavID=1905.16&text=Behindertenbeirat&kat=&k_sub=1&ort=&alpha=&k_sub=1

Ansprechpartner

Die Produkte 311-901, 321-001, 344-001 und 346-001 werden ausschließlich in Hildesheim bearbeitet. Die Produkte 311-101, 311-301, 311-401, 311-501 sowie 311-601 werden sowohl in Hildesheim als auch in der Außenstelle Alfeld bearbeitet. Die Bearbeitung des Produkts 345-001 erfolgt ausschließlich in der Außenstelle Alfeld. Regler Publikumsverkehr ist lediglich bei den Produkten 346-001 und (bislang noch) 321-001 zu verzeichnen. Im Übrigen läuft der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen und Einrichtungen ganz überwiegend schriftlich oder telefonisch ab.

Insgesamt gehören dem Fachdienst 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, von denen fünf ihren Arbeitsplatz in der Außenstelle Alfeld haben.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2011)				
Produkt/Leistung	Ansprechpartner in Hildesheim Tel. 05121- 309...	Ansprechpartner in Alfeld Tel. 05121 -309...oder 05181 -704...		
Hilfe zum Lebensunterhalt FD 403				
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen				
	Frau Baulecke	3651	Frau Brodtmann	8381
Hilfen zur Gesundheit FD 403	Frau Bock	3652	Frau Graupe	8462
	Frau Bröker	3642	Herr Menzel	8391
Hilfen in anderen Lebenslagen/ besonderen sozialen Schwierigkeiten FD 403	Frau Heinze	3641	Frau Titze	8461
	Herr Kroner	3662	Frau Wendt	8382
	Frau Reuter	3671		
Grundsicherung bei Erwerbsminderung FD 403				

Abschlüsse von Vereinbarungen	Frau Ahrens	3661
	Herr Borscher	3721
	Herr König	3722
	Herr Meyer	3631
Verwaltung der Sozialhilfe FD 403	Herr Rotter	2612
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Frau Bodenburg	2591
	Herr Hedwig	2592
Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge	Herr Hedwig	2592
Landesblindengeld	Frau Graupe	8462
Wohngeld	Frau Dahlem	2621
	Frau Frischling	2601
	Frau Steins	2601
	Frau Wyciok	2611
Fachdienstleitung Vorzimmer	Frau Löwensen	2711
	Frau Hesse	2701
Behinderten- und Psychiatriebeirat	Frau Löwensen	2711
	Herr Brümmer	3725

Produkt 311-101: Hilfe zum Lebensunterhalt FD 403

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie Ernährung, eine angemessene Unterkunft, Bedürfnisse des täglichen Lebens, Heizung und Haushaltsenergie.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind, die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und die

keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, oder Personen, die eine vorgezogene Altersrente beziehen.

Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, d.h. länger als sechs Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Dem Produkt 311-101 sind nur jene Fälle zugeordnet, in denen Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stationär wohnen. Im Berichtsjahr 2011 wurde Hilfe zum Lebensunterhalt in 627 Fällen gewährt.

Produkt 311-301: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Leistungen können ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ausgenommen sind seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Diese erhalten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a des SGB VIII (Produkt 363-005).

Ziel der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und eine Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind u. a.

- stationäres Wohnen,
- ambulant betreutes Wohnen,
- Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM),
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- heilpädagogische Leistungen,
- sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger/Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsagentur, Unfallversicherungsträger) nachrangig. Die Leistungen können auf Antrag auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Antragsteller die Aufbringung der benötigten Mittel für die Eingliederungshilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zugemutet werden kann.

Die Zuständigkeit der Leistungserbringung ist zweigeteilt:

Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers besteht. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60 SGB XII, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind. Er ist weiterhin zuständig für die Blindenhilfe nach §72 SGB XII. Seine Zuständigkeit endet im Einzelfall mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs des Leistungsberechtigten.

Zusammenfassung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die bislang getrennten Zuständigkeiten für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (derzeit Kinder- und Jugendhilfe, § 35a SGB VIII) sowie für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche (derzeit Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, SGB XII) zusammenzufassen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren steht noch aus.

Wesentliches Produkt

Das Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehört nach der Produktstruktur des Landkreises Hildesheim zu den wesentlichen Produkten gemäß § 4 Abs. 7 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung. Es unterliegt daher einem erweiterten Berichtswesen. Auf den Jahresbericht 2011 zum wesentlichen Produkt 311-301 wird insofern verwiesen.

Produkt 311-401: Hilfen zur Gesundheit FD 403

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Leistungen der Hilfen zur Gesundheit sind

- vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei Sterilisation

Dem Produkt 311-401 sind nur jene Fälle zugeordnet, in denen Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stationär wohnen.

Produkt 311-501: Hilfen in anderen Lebenslagen FD 403

Die im Rahmen dieses Produktes durch den Fachdienst 403 erbrachten Leistungen umfassen im Wesentlichen die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2011 erhielten 31 Personen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

Produkt 311-601: Grundsicherung bei Erwerbsminderung FD 403

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Die Leistung der Grundsicherung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt dieser Menschen absichern. Dadurch soll die Zahlung von Sozialhilfe vermieden werden. Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern nicht zurückgegriffen.

Die Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung und der Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangig.

Dem Produkt 311-601 sind nur jene Fälle zugeordnet, in denen Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stationär wohnen. Im Berichtsjahr 2011 wurde Grundsicherung in 498 Fällen gewährt.

Produkt 311-901: Verwaltung der Sozialhilfe FD 403

Unterhaltssicherung

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind öffentliche Leistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 54 Wehrpflichtgesetz leisten, sowie Teilnehmer an Wehrübungen haben nach den Bestimmungen des Unterhaltssicherungsgesetzes Anspruch auf Leistungen für die Dauer Ihres Dienstes beziehungsweise der Wehrübung.

Die Leistungen im Einzelnen sind u. a.:

- Unterhaltsleistungen für die Ehefrau/Lebenspartner und Kinder
- Unterhaltsleistungen für Kinder mit und ohne Sorgerecht
- Erstattung von Versicherungsbeiträgen zu Schadensversicherungen (z.B. Haftpflicht-, Hausrat- oder Unfallversicherungen)
- Gewährung von Mietbeihilfen für Mietwohnungen und Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum
- Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen für Selbständige
- Leistungen für Wehrdienstleistende Sanitätsoffiziere
- Gewährung von Kreditbeihilfen
- Verdienstausfallentschädigungen für Übende
- Leistungen für Selbständige Übende

Der Landkreis Hildesheim ist bei diesem Produkt für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim zuständig.

Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht

In Folge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht seit Juli 2011 ist die Anzahl der Anträge auf Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) rückläufig.

USG-Antragszahlen

Jahr	Anträge
2001	703
2002	649
2003	470
2004	390
2005	373
2006	405
2007	393
2008	448
2009	355
2010	370
2011	209

Bundesseitig bestehen derzeit Überlegungen, die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dem USG gegebenenfalls auf die Wehrbereichsverwaltungen zu verlagern.

Produkt 321-001: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Soziales Entschädigungsrecht

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsofopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsofopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26 und 26 a BVG)
- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)

- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)
- Wohnungshilfe (§ 27 c BVG)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)

Diese Leistungen gibt es in Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für folgende Personen erbracht:

- gesundheitlich beeinträchtigte Personen (sogenannte Beschädigte), die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile),
- Beschädigte für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen, soweit diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferversorgung in entsprechender Anwendung des BVG:

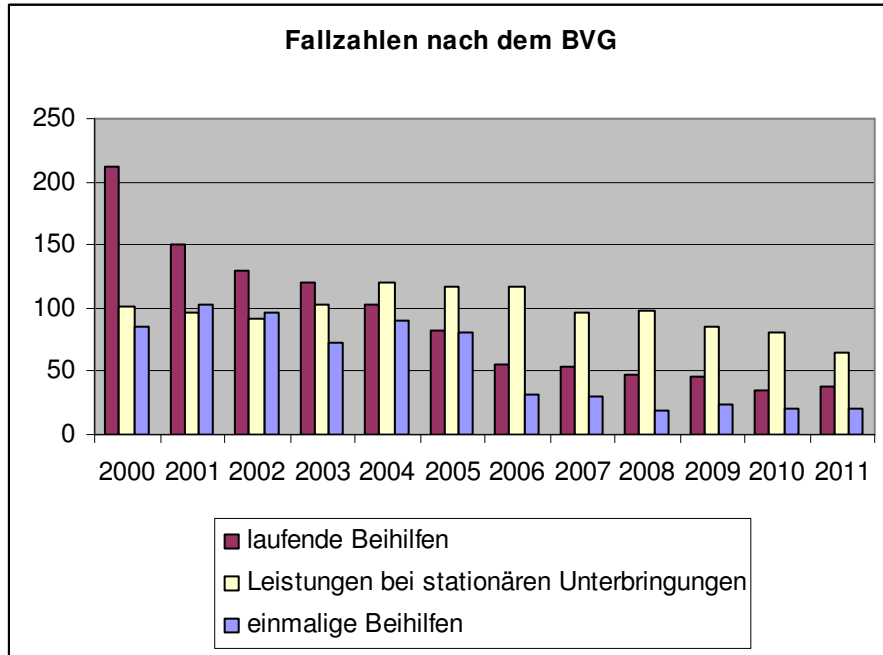
- Soldaten und Soldatinnen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- politische Häftlinge in der ehemaligen DDR und den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Kriegsopferversorgung ergänzt die übrigen Leistungen der Versorgung nach dem BVG. Die Versorgungsverwaltung stellt u. a. fest, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem BVG besteht. Daher können Leistungen der Kriegsopferversorgung grundsätzlich erst erbracht werden, wenn ein Träger der Kriegsopferversorgung – in Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – einen Versorgungsanspruch durch einen Bescheid anerkannt hat.

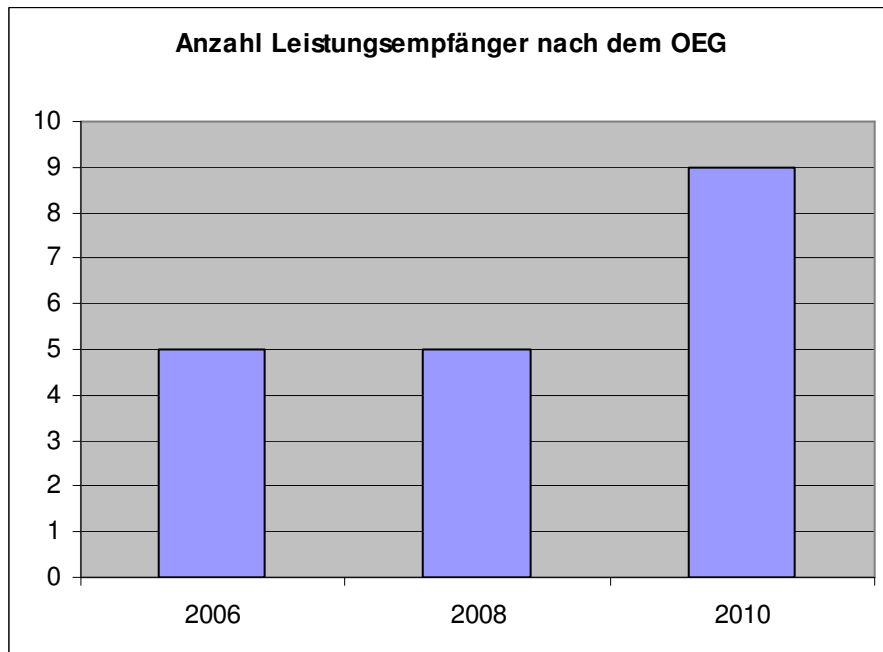
Für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Im Übrigen ist der Landkreis Hildesheim für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim zuständig.

Entwicklung der Fallzahlen

Die zahlenmäßig größte Gruppe des leistungsberechtigten Personenkreises stellen die Opfer des 2. Weltkrieges und deren Hinterbliebene. Altersbedingt verringert sich deren Zahl und demzufolge die Fallzahl kontinuierlich. Nachstehendes Schaubild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für die Jahre ab 2000. Die Fälle nach dem SVG, ZDG, HHG, StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG sind hierin enthalten.



Die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem OEG ist seit jeher gering. Sie wird in zweijährlichem Abstand vom Land Niedersachsen statistisch erhoben.



Produkt 344-001: Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

- Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR und die daran anknüpfenden Folgeansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990
 1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
 2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
 4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder ihren bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten oder in Folge einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurden, die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten, nicht zu einer Abschlußprüfung zur Erlangung der Hochschulreife, nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten (Verfolgte bzw. verfolgte Schüler im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet – Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG))

Die Leistungen umfassen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe Produkt 321-001), Leistungen nach dem StrRehaG sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG.

Im Jahr 2011 erhielten 29 Personen laufende Geldleistungen nach den vorstehenden Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit des Landkreises umfasst nicht das Gebiet der Stadt Hildesheim.

Produkt 345-001: Landesblindengeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Blindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Im Jahr 2011 erhielten 186 Personen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindengeld.

Produkt 346-001: Wohngeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Wenn das Einkommen eines privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss, für Inhaber von selbst genutztem Wohneigentum (Ei-genheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Maßgebend für die Höhe des Wohngeldes sind die Familiengröße, das Familieneinkommen und die Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung. Die wohngeldfähige Miete umfasst auch die kalten Betriebskosten (sogenannte Brutto-Kaltmiete), nicht jedoch Umlagen für Heizung und Warmwasser.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u. a. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet sind.

Die Zuständigkeit des Landkreises besteht nicht für die Städte Alfeld und Hildesheim. Dort gibt es eigene Wohngeldstellen. Allerdings hat die Stadt Alfeld den Wunsch geäußert, der Landkreis Hildesheim möge die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz auch für deren Bereich übernehmen. Diesbezügliche Verhandlungen zwischen Stadt und Landkreis sind noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich Wohngeld erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Geschäftsprüfung durch die Fachaufsicht, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Die letzte Geschäftsprüfung erfolgte im Frühjahr 2011 mit einem guten Prüfungsergebnis.

gez.
Löwensen